Deutscher Genossenschafts-
und Raiffeisenverband e. V.

Pariser Platz 3 Postfach 08 06 54
D-10117 Berlin D-10006 Berlin
www.dgrv.de

Grundsatzfragen/
Mitgliederbetreuung
WP/StB Ulf Jessen
T. +49 30 - 202 41 6930
F. +49 30 - 202 41 6985
jessen@dgrv.de

Deutsches Rechnungslegungs
Standards Committee e.V.
Zimmerstraße 30
10969 Berlin

3. Juli 2012
Je/TS

Konsultation Arbeitsprogramm HGB-Fachausschuss

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, uns an der Konsultation des Arbeitsprogramms des HGB-Fachausschusses beteiligen zu können.

Mit dem Entwurf des Arbeitsprogramms sind wir grundsätzlich einverstanden. Vorweg möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass man bei kritischer Durchsicht des Entwurfs zwei bekannten Phänomenen wieder begegnet, die die Arbeit des DRSC von Anfang an begleiten. Zum einen ist dies eine mit der Prinzipienorientierung des HGB nicht vereinbare Orientierung am „Cookbook-Accounting" angelsächsischer Prägung und zum anderen eine Tendenz, sich über die Konzernrechnungslegung hinaus äußern zu wollen.

Frage 1: Sind Sie mit der groben Gliederung des Arbeitsprogramms in

- Verabschiedung eines Standards zur Konzernlageberichterstattung (Entwurf bereits im Vorjahr veröffentlicht)
- Anpassung bestehender Deutscher Rechnungslegungs Standards (DRS)
- Weitere Projekte im Hinblick auf die Grundsätze handelsrechtlicher Konzernrechnungslegung

einverstanden?

Falls nein, welche Vorschläge hätten Sie für die Gliederung des Arbeitsprogramms?

Antwort:
Mit der Gliederung des Programms sind wir grundsätzlich einverstanden. Die im Detail zu machenden Anmerkungen ergeben sich aus den Antworten auf die folgenden Fragen.

DGRV
Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Frage 2: Umfasst die zur Anpassung vorgesehene Liste Deutscher Rechnungslegungs Standards (DRS) aus Ihrer Sicht die richtigen Standards?

Falls nein, welche DRS sollten überarbeitet werden? Bitte begründen Sie Ihre Ansicht. Ist die (vorläufige) Außerachtlassung der DRS 16 - 19 aus Ihrer Sicht gerechtfertigt?

Falls nein, welche DRS sollten überarbeitet werden? Bitte begründen Sie Ihre Ansicht.

Antwort:
Aus unserer Sicht ist die Auswahl richtig vorgenommen worden. Die im Entwurf des Arbeitsprogramms genannte Begründung, warum DRS 16-19 nicht in das Anpassungsprojekt einbezogen werden, ist nachvollziehbar. Im Zusammenhang mit DRS 19 verweisen wir auf die Antwort zu Frage 5 c.

Frage 3: Ist die vorgesehene Überarbeitung des DRS 4 Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss aus Ihrer Sicht sinnvoll?

Falls Sie nicht der Meinung sind, welche DRS sollten überarbeitet werden? Bitte begründen Sie Ihre Ansicht.

Antwort:
Eine Überarbeitung des DRS 4 Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss ist aus unserer Sicht sinnvoll. In die Überarbeitung des Standards sollten auch die nach DRS 4 vorgesehenen Konzernanhangangaben einbezogen werden; die nach dem geltenden Standard erforderlichen Angaben gehen weit über die gesetzlichen Anforderungen hinaus.

Frage 4: Sind die zur Erarbeitung neuer Standards ausgewählten Themen

a) Immaterielle Vermögensgegenstände
b) Fremdwährungsumrechnung im Konzern

auch nach Ihren Vorstellungen die richtigen Themengebiete im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Grundsätze handelsrechtlicher Konzernrechnungslegung?

Falls nein, welche Themen sollten Ihrer Meinung nach stattdessen bearbeitet werden? Bitte begründen Sie Ihre Ansicht.

Antwort:
Nach dem Entwurf des Arbeitsprogramms des HGB-Fachausschusses sollen die allgemeinen im HGB enthaltenen Vorschriften für immaterielle Vermögensgegenstände konkretisiert und offene Detailfragen adressiert werden. Nach den weiteren Ausführungen ist beabsichtigt, Regeln für die bilanzielle Behandlung von immateriellen Vermögensgegenständen nach der erstmaligen Aktivierung zur Verfügung zu stellen.

DGRV
Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Ein weiterer Bestandteil des Standards solle die Festlegung von Methoden zur Bewertung immaterieller Vermögensgegenstände für bilanzielle Zwecke sein.

Das Thema „Immaterielle Vermögensgegenstände" betrifft in erster Linie den Einzelabschluss. Hier wird wenig Raum für die „Entwicklung von Rechnungslegungsempfehlungen für die Konzernrechnungslegung (Standards)" (vgl. § 1 Ziffer 1 des Standardisierungsvertrags vom 2. Dezember 2011) gesehen.

Die Fremdwährungsumrechnung im Konzern wäre ein geeignetes Feld für die Weiterentwicklung der Grundsätze handelsrechtlicher Konzernrechnungslegung, wenn darunter die Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Abschlüssen nach § 308a HGB verstanden wird. Ein enger thematischer Zusammenhang mit der Währungsumrechnung nach § 256a HGB, der nach dem Entwurf des Arbeitsprogramms des HGB-Fachausschusses unterstellt wird, besteht allerdings nicht. Ein zu entwickelnder Standard darf nur die Spezialregelung des § 308a HGB für die Konzernrechnungslegung zum Gegenstand haben.

Frage 5: Sind die sonstigen Themen

a) Besonderheiten der Konzernrechnungslegung von Mutterunternehmen, die nicht Kapitalgesellschaften sind (§§ 264 a i. V. m. 290 ff. HGB sowie § 11 PublG), und Besonderheiten der Konsolidierung von Personenhandelsgesellschaften

b) Angabe von Vorjahreszahlen im Konzernabschluss

sowie eventuell

c) Konsolidierung von Zweckgesellschaften

d) Angabe über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen

in Ihrer Einschätzung Themen, die wie im Entwurf des Arbeitsprogramms vorgeschlagen behandelt werden sollten?

Bitte begründen Sie, falls Sie Anmerkungen haben, Streichungen vorschlagen oder weitere Vorschläge machen möchten.

Antwort:

Im Einzelnen sind folgende Anmerkungen zu machen:

a) Besonderheiten der Konzernrechnungslegung von Mutterunternehmen, die nicht Kapitalgesellschaften sind (§§ 264a i.V.m. 290ff. HGB sowie § 11 PublG) haben nach unserer Einschätzung eine geringe Bedeutung. Ein Standard, der die Besonderheiten der Konsolidierung von Personenhandelsgesellschaften behandelt, wäre demgegenüber zu begrüßen.

b) Das Thema der Angabe von Vorjahreszahlen im Konzernabschluss hat sich aus unserer Sicht durch die Verabschiedung des *IDW RS HFA 44 Vorjahreszahlen im handelsrechtlichen Konzernabschluss und Konzernrechnungslegung bei Änderungen des Konsolidierungskreises* durch den Hauptfachausschuss des IDW erledigt.

DGRV
Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

c) Die betreffenden Ausführungen im Entwurf des Arbeitsprogramms finden unsere Zustimmung. Im Zusammenhang mit der Konsolidierung von Zweckgesellschaften treten in der Praxis viele Fragen auf.

d) Mit Blick auf *IDW RS HFA 33 Anhangangaben nach §§ 285 Nr. 21, 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB zu Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen* wird keine Notwendigkeit für eine Beschäftigung mit diesem Thema gesehen.

Frage 6.: Eine Priorisierung der vorgeschlagenen Themen ist derzeit nur grob vorgenommen worden und wird sich nach den vorhandenen Ressourcen und möglichen aktuellen Anforderungen richten.

Haben Sie nichtsdestotrotz Vorschläge für eine zweckmäßige bzw. sinnvolle Priorisierung aus Ihrer Sicht?

Antwort:
Es wird angeregt, die Anpassung der Standards zur Kapitalflussrechnung (DRS 2) und zum Konzerneigenkapital und Konzerngesamtergebnis (DRS 7) zu priorisieren, da diese Standards Pflichtbestandteile des Konzernabschlusses regeln, zu deren konkreter Ausgestaltung sich der Gesetzgeber nicht geäußert hat.

Frage 7: Haben Sie weitere Anmerkungen zum Entwurf des Arbeitsprogramms oder zur Vorgehensweise?

Antwort:
Weitere Anmerkungen sind nicht zu machen.

Für Rückfragen steht Ihnen der Rechtsunterzeichner gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.

Dr. Eckhard Ott

i. V. Ulf Jessen